

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln; hier: Kleines Dienstsiegel

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internat ionales	28.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	07.04.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 1.800,00 € €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ ./.	b) Sachkosten _____ ./.
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) ./.		Einsparungen (Euro) ./.				

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Zum 01.11.2010 wurde ein neuer Bundespersonalausweis (BPA) eingeführt. Der neue Ausweis ist kleiner als das bisherige Dokument. Er hat nunmehr Scheckkartenformat. Die Adressaufkleber wurden auch an das neue Format angepasst. Diese werden z. B. nach einem Umzug mit der neuen Adresse versehen und auf der Rückseite des BPA angebracht. Der Aufkleber mit der geänderten Adresse muss gesiegelt werden.

Die neuen Adressaufkleber sind kleiner als die bisherigen, so dass der Siegelabdruck (Stempel) des Kleinen Dienstsiegels mit 22 mm Durchmesser nicht mehr zur Gänze auf den Aufkleber passt (s. Anlage 3). Auf dem glatten Material des BPA haftet die Farbe nicht, so dass der Siegelabdruck nicht vollständig ist und die Stempelfarbe schmiert/abfärbt (z. B. an den Händen der BPA-Inhaber oder der Sachbearbeiter/innen in den Bürgerämtern). Daher ist ein Dienstsiegel mit 15 mm Durchmesser erforderlich. Dieses passt einerseits auf die Adressaufkleber und ist andererseits noch erkennbar. Für die Bürgerämter werden ca. 180 neue Dienstsiegel zum Preis von je 10,00 € benötigt.

Das (bisherige) Kleine Dienstsiegel mit dem Durchmesser von 22 mm kann jedoch nicht ersatzlos entfallen, da ansonsten nicht nur die Bürgerämter sondern auch alle anderen Dienststellen neue Kleine Dienstsiegel beschaffen müssten (ca. 700 Stück).

Das Kleine Dienstsiegel soll daher künftig in zwei Ausführungen, und zwar mit einem Durchmesser von 22 mm und von 15 mm geführt werden. Form und Aussehen der Dienstsiegel sind in § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung sowie in der Anlage hierzu festgelegt. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung sowie eine Synopse zu § 2 sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Die nach § 14 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung liegt vor (Anlage 4)

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 4